

Gerichtsurteile oder Literatur für die Frage der Bedeutung der Nichtigkeit habe anführen können, ist durch das Departement mit Recht dahin widerlegt worden, dass den älteren Rechten ein anderer Begriff der Nichtigkeit als derjenige von Anfang an überhaupt unbekannt war. Sodann hat Makarow immerhin Stellen aus der Literatur anzuführen vermocht, die sich mit aller Deutlichkeit für die Nichtigkeit von Anfang an ausgesprochen haben (z. B. Ostrowicz in Leske-Löwenfeld S. 412).

Ob die Eheleute Libson-John anlässlich der Eheschliessung in London gutgläubig waren, kann unter diesen Umständen dahingestellt bleiben, ebenso, ob das Verhalten der polnischen Gesandtschaft in Berlin, welche der Frau John nach der Nichtigerklärung keinen Pass mehr ausstellte, als ein Indiz für die Richtigkeit des Gutachtens Makarow angesehen werden könnte.

#### IV. VERFAHREN

##### PROCÉDURE

Vgl. Nr. 7. — Voir n° 7.

## A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

### I. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT

#### LIBERTÉ DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

Vgl. Nr. 8. — Voir n° 8.

### II. AUSÜBUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN BERUFSARTEN

#### EXERCICE DES PROFESSIONS LIBÉRALES

8. Urteil vom 22. Juni 1942 i. S. Schneebell gegen Zürich, Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte.

*Handels- und Gewerbefreiheit*: Die Kantone dürfen, ohne gegen Art. 31 BV zu verstossen, den patentierten Rechtsanwälten eine eigentliche kommerzielle Reklame aus gewerbepolizeilichen Gründen verbieten.

*Liberté du commerce et de l'industrie*: Les cantons peuvent, sans violer l'art. 31 CF, interdire aux avocats diplômés, pour des motifs de police, de faire de la réclame proprement commerciale.

*Libertà di commercio e d'industria*: Senza violare l'art. 31 CF, i cantoni possono vietare, per motivi di polizia, agli avvocati muniti di patente di fare una pubblicità propriamente commerciale.

A. — § 7 des zürcherischen Anwaltsgesetzes vom 3. Juli 1938 lautet:

« Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und sich durch sein Verhalten in der Ausübung des Berufes und sein sonstiges Geschäftsgebahren der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.  
Er enthält sich aufdringlicher Empfehlung. »

B. — Der Rekurrent hat, nachdem er seit 1916 die Ämter eines kantonalen Finanzsekretärs und Steuerkom-

missärs versehen hatte, im Oktober 1928 in Zürich eine Praxis für Steuerberatung eröffnet. Ende 1929 erwarb er das Patent eines zürcherischen Rechtsanwaltes. Er hat seit 1928 regelmässig Inserate erscheinen lassen, in denen er sich für Steuerberatung, -Vertretung und -Prozess, für Buchhaltungsarbeiten und -Abschlüsse, sowie für Testamente und Liquidationen empfahl.

Die Inserate blieben bis zum Inkrafttreten des Anwalts-gesetzes von 1938 unbeanstandet. Mit Schreiben vom 4. Dezember 1940 erklärte die Aufsichts-kommission über die Rechtsanwälte des Kantons Zürich die Inserate als unzulässig und forderte den Rekurrenten unter Androhung disziplinarischer Massnahmen auf, die beanstandete Art der Empfehlung in Zukunft zu unterlassen. Das Schreiben enthält auch Ausführungen über die Grenzen der nach Ansicht der Aufsichts-kommission zulässigen Empfehlung. Es wird auf die Übung verwiesen, die sich bei den Anwälten im Kanton Zürich ausgebildet habe; die wichtigsten Fälle zulässiger Empfehlung werden bezeichnet. Als aufdringliche Empfehlung verpönt gelten danach, abgesehen von Überschreitungen des Üblichen in Aufmachung und Inhalt, vor allem Inserate in der Presse, die ohne besondern, eine Information des Publikums rechtfertigenden, äussern Anlass aufgegeben werden.

C. — Der Rekurrent hat in Nr. 300 des Schweizerischen Handelsamtsblattes vom 22. Dezember 1941, im Rahmen einer ganzseitigen, unter eine Schlagzeile « 31. Dezember : Abschlusstag ! » gestellten Gruppe von sechs Inseraten folgende Geschäftsempfehlung erscheinen lassen :

**RECHTSANWALT W. SCHNEEBELI**

gewesener langjähriger kantonaler Chef-Steuerkommissär

Beratung

STEUER-Vertretung

Prozessführung

Testamente

Erbschaftsliquidationen

Buchhaltungen

Abschlüsse

Zürich 1 Sihlstrasse 17

Telephon 3 99 59 oder 2 08 27

Die Aufsichts-kommission über die Rechtsanwälte im Kanton Zürich hat dem Rekurrenten wegen dieses Inse-rates eine Ordnungsbusse von Fr. 100.— auferlegt. Zur Begründung wird ausgeführt, der Rekurrent habe gegen die von der Aufsichts-kommission aufgestellten Grundsätze über zulässige und aufdringliche Empfehlung dadurch verstossen, dass er ohne einen äussern, in seiner Berufsaus-übung liegenden Anlass wiederum inseriert habe. Er habe sich in dem Inserat nicht nur für die Besorgung von Steuer-angelegenheiten, sondern auch noch für andere Geschäfte empfohlen, von denen wenigstens Testamente und Erb-schaftsliquidationen zum gewöhnlichen Geschäftskreis eines Anwaltes gehören. Auch Steuersachen sollten von jedem Anwalt behandelt werden können. Der Verstoss sei, im Hinblick auf die frühere Warnung, als bewusst begangen anzusehen und zu ahnden.

D. — Mit staatsrechtlicher Beschwerde vom 5. Mai 1942 hat der Rekurrent die Aufhebung des Beschlusses der Aufsichts-kommission beantragt, weil er gegen Art. 31 BV verstosse. Das beanstandete Inserat sei keine aufdringliche Empfehlung, sondern ein einfacher Hinweis auf die berufliche Tätigkeit des Rekurrenten. Wer sich für seinen Beruf empfehle, handle noch lange nicht aufdringlich. Es könne nicht darauf ankommen, welche Grenzen der Ver-band zürcherischer Rechtsanwälte für seine Mitglieder aufstelle, sondern was nach Gesetz aufdringliche Empfeh-lung sei; vor allem liege in dem Inserat keine aufdringliche Empfehlung, weil sich der Rekurrent darin haupt-sächlich für ein Spezialgebiet, das Steuerrecht, empfehle, auf dem er als Fachmann allgemein anerkannt sei. Die Aufsichts-kommission wolle aber dem Spezialisten keine Ausnahmestellung einräumen, sondern einfach jedes Inse-rieren verbieten, das über den von ihr aufgestellten Rah-men hinausgehe. Das führe zu weit und verstosse gegen Art. 31 BV und die Grundsätze, die die bundesgerichtliche Praxis aufgestellt habe (BGE 67 I 80 und 68 I 11). Das Inserieren für Steuerangelegenheiten könne dem Rekur-

renten schon deshalb nicht verboten werden, weil er hier einer schrankenlos mit Inseraten und andern Werbemitteln arbeitenden Konkurrenz dem Anwaltsgesetze nicht unterstehender Personen und Unternehmungen gegenüberstehe. Auf die Empfehlung für Testamente und Erbschaftsliquidationen hätte der Rekurrent verzichtet, wenn ihm die Aufsichtskommission, die daran Anstoss nehme, Gelegenheit zu mündlicher Aussprache geboten hätte. Eine Busse wäre nicht gerechtfertigt gewesen allein wegen dieser nur nebenbei an zweiter Stelle erwähnten Gebiete. Auf Empfehlungen für Steuersachen aber könne der Rekurrent nicht verzichten.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen

*in Erwägung:*

1. — Nach feststehender Praxis dürfen die Kantone den patentierten Rechtsanwälten eine eigentliche kommerzielle Reklame aus gewerbepolizeilichen Gründen verbieten ohne gegen Art. 31 BV zu verstossen, wobei für die Abgrenzung des Zulässigen und Unzulässigen auf die im Kanton bestehenden, den Anwaltsstand betreffenden Sitten und Anschauungen abgestellt werden kann. Unvereinbar mit Art. 31 BV wäre andererseits ein Verbot jeglicher Geschäftsempfehlung (BGE 67 I S. 87, 68 I 14). Im Kanton Zürich werden, abgesehen von Ausschreitungen in Form und Inhalt, den Rechtsanwälten Geschäftsanzeigen gestattet, soweit ein Anlass vorliegt, der eine Benachrichtigung des Publikums rechtfertigt: Eröffnung und Verlegung eines Bureaus, Aufnahme eines Mitarbeiters, Abwesenheits- und Rückkehranzeigen u. dergl., womit auch Hinweise auf Spezialgebiete verbunden werden dürfen (BGE 68 I 14).

Das beanstandete Inserat war, jedenfalls nach seiner Veranlassung, eine eigentliche kommerzielle Reklame und mit den im Kanton Zürich bestehenden Sitten und Anschauungen unvereinbar. Die Aufsichtskommission ist eingeschritten, weil sich der Rekurrent damit über die ihm bekanntgegebenen Richtlinien für Geschäftsanzeigen hin-

weggesetzt hatte. Ein Verstoss gegen Art. 31 BV kann in dem Vorgehen der Aufsichtskommission nicht erblickt werden.

Der Rekurrent setzt sich zur Wehr, weil er glaubt, auf solche Inserate nicht verzichten zu können wegen der Konkurrenz nicht dem Anwaltsstande angehörender Personen und Firmen, die schrankenlos inserieren. Er hatte sich jedoch in seinem Inserat als Rechtsanwalt empfohlen und im wesentlichen, ausgenommen « Buchhaltungen » und « Abschlüsse », für Betätigungen, die allgemein zum Geschäftskreis des Anwaltes gehören, wenn auch nicht zu dessen Monopoltätigkeit. Wer sich aber auf die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe beruft, welcher der Staat besondere Vorteile und Rechte einräumt und dafür besonders Schutz gewährt, muss andererseits auch die Beschränkungen auf sich nehmen, denen diese Berufsgruppe unterworfen ist. Er kann sich nicht auf eine Konkurrenzierung durch Erwerbstätige berufen, die jenen Schutz und jene Vorteile entbehren müssen. Dass die Steuerberatung, das Gebiet, mit dem sich der Rekurrent hauptsächlich abgibt, nicht zu der Monopoltätigkeit des Anwaltes gehört, ist schon deshalb unerheblich, weil der Rekurrent in seinem Inserate auf seine Eigenschaft als Rechtsanwalt hingewiesen und sich damit auch in dieser Hinsicht empfohlen hatte. Das Inserat war dadurch als das eines Rechtsanwaltes charakterisiert. Die staatliche Disziplinargewalt ist zudem nicht auf die Monopoltätigkeit beschränkt, sie erstreckt sich auch auf das übrige Geschäftsgebahren (§ 7 Abs. 1 Anwaltsgesetz; vgl. die nicht publizierten Urteile vom 19. Juni 1931 i. S. Hofstetter gegen Luzern und vom 20. November 1936 i. S. Lüscher gegen Bern).

Nicht zu erörtern ist, ob das Inserat nicht hätte beanstandet werden dürfen, wenn es den erwähnten Hinweis nicht enthalten und nur das Spezialgebiet des Rekurrenten, die Steuerberatung, erwähnt hätte, oder ob der Rekurrent, um frei inserieren zu können, auf sein Anwaltpatent verzichten müsste.

2. — Unter den eingelegten Inseraten der Konkurrenz

befinden sich auch solche von Rechtsanwälten. Eine Beschwerde wegen rechtsungleicher Behandlung ist jedoch in dieser Beziehung ausdrücklich nicht erhoben worden. Sie wäre übrigens unbegründet; die Aufsichtskommission teilt mit, dass sie auch gegen die Urheber jener Inserate disziplinarisch vorgegangen ist, soweit sie ihrer Aufsicht unterstehen.

### III. DOPPELBESTEUERUNG

#### DOUBLE IMPOSITION

#### 9. Auszug aus dem Urteil vom 1. Juni 1942 i. S. Wagner und Wyss gegen Basel-Landschaft und Basel-Stadt.

*BV Art. 46 Abs. 2:* Für den Liegenschaftsertrag ist nicht nur der Eigentümer, sondern auch der Pächter in demjenigen Kanton steuerpflichtig, in dem das Grundstück gelegen ist.

*Art. 46 al. 2 CF:* Non seulement le propriétaire, mais aussi le fermier du bien-fonds est soumis à l'impôt sur le rendement de l'immeuble dans le canton où celui-ci est situé.

*Art. 46 ep. 2 CF:* Non soltanto il proprietario, ma anche l'affittuario è assoggettato all'imposta sul reddito del fondo nel cantone ove quest'ultimo è situato.

#### *Aus dem Tatbestand:*

Die im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Rekurrenten sind Pächter von Pflanzgärten, die in der Gemeinde Oberwil (Kt. Baselland) liegen und Eigentum der Pflanzlandstiftung in Basel sind. Die Steuerverwaltung des Kantons Baselland betrachtete den Ertrag der Pflanzgärten als im Kanton Baselland steuerbares Einkommen und schätzte die Rekurrenten daher pro 1940 für ein Einkommen von je Fr. 100.— ein. Diese erhoben hiegegen Einsprache, indem sie geltend machten, sie besässen im Kanton Baselland kein Grundeigentum und seien deshalb für ihr gesamtes Vermögen und Einkommen im Kanton Basel-Stadt steuerpflichtig.

Die kantonale Rekurskommission hat die Einsprache am 16. Juli 1941 abgewiesen mit der Begründung: Der Liegenschaftsertrag unterstehe nach der Praxis des Bundesgerichts der Steuerhoheit des Kantons im welchem das Grundstück gelegen sei; das müsse nicht nur für die Besteuerung des Eigentums, sondern auch für die des Pächters gelten.

Mit der hierauf erhobenen Doppelbesteuerungsbeschwerde machten die Rekurrenten geltend, was der Kanton Baselland besteuern wolle, sei Arbeitseinkommen, das nach Bundesrecht am Wohnsitz zu versteuern sei, da kein Gewerbebetrieb vorliege.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen.

#### *Aus den Erwägungen:*

Nach der Rechtsprechung zu Art. 46 Abs. 2 BV unterstehen Liegenschaften samt Zugehör der Steuerhoheit des Kantons, in dem sie sich befinden. Das gilt nicht nur für die Besteuerung des Wertes der Liegenschaft, sondern auch für diejenige des daraus erzielten Ertrages (BGE 29 I 146, 41 I 181, 66 I 45 E. 5). In letzterer Beziehung wird nicht unterschieden, speziell auch nicht bei landwirtschaftlich beworbenen Grundstücken, wie weit der aus der Liegenschaft gezogene Ertrag eigentliche Grundrente ist und wie weit er sich als Unternehmergewinn und Arbeitsentgelt darstellt. Der ganze Ertrag, einschliesslich namentlich des Arbeitslohns, kann am Orte der Liegenschaft besteuert werden (46 I 239 ff.).

In den bisher vom Bundesgericht beurteilten Fällen wurde der in einem andern Kanton wohnende *Eigentümer* für den Ertrag im Kanton der Liegenschaft mit Steuer belegt. Wären die Rekurrenten Eigentümer der von ihnen in Oberwil bebauten Pflanzgärten, so könnte über die Befugnis von Baselland, sie für den Ertrag zur Steuer heranzuziehen, kein Zweifel bestehen. Sie sind aber nur Pächter, sodass sich die Frage erhebt, ob die erwähnte Regel auch für den Pächter zutrifft.